

# Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der OGGs „Am Pleiser Wald“ e.V. (Stand: 20. April 2023)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der OGGs „Am Pleiser Wald“ e.V.. Er ist eine gegenüber der OGGs „Am Pleiser Wald“ – nachfolgend Schule genannt – selbständige, unabhängige und gemeinnützige Einrichtung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen und führt den Zusatz e.V.. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten außer dem Ersatz nachgewiesener Kosten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein wird
  - die Schule in Ihrer erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Arbeit unterstützen, insbesondere Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, Schülerbücherei, Musikinstrumente usw.) zur Verfügung stellen bzw. ergänzen,
  - die Beziehungen zum Schulträger und der Öffentlichkeit pflegen,
  - den Schulsport, Schulwanderungen und ähnliche Veranstaltungen fördern,
  - Veranstaltungen unterstützen, die der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus dienen und
  - bedürftige Schüler unterstützen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand, wobei der Vorstand die Entscheidungsbefugnis auch auf ein einzelnes Mitglied übertragen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in welchem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder mit Streichung aus der Mitgliederliste.

6. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand; er ist ohne Einhaltung einer Frist zum Schluss eines Kalendermonats zulässig.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines Vereins schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.
8. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgleicht. In der Mahnung, die durch einfachen Brief erfolgt, muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## § 4 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; er ist auch im Beitritts- und im Austrittsjahr in voller Höhe zu zahlen.
3. Der Vorstand darf freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.
4. Der Vorstand kann im besonders gelagerten Einzelfall einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die
  - a) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
  - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer sowie optional weiterer Rechnungsprüfervertreter, die jeweils nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit Ausnahme von § 10 Abs. 2) und über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist.

2. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

# Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der OGGS „Am Pleiser Wald“ e.V. (Stand: Stand: 20. April 2023)

Dies kann schriftlich oder auch durch Bekanntgabe in von der Schule oder vom Verein bereitgestellten Print- und/oder elektronischen Medien (insb. per E-Mail) geschehen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.

- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Entscheidung über die Auflösung des Vereins, bei der mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein muss. Sie wird von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies von fünf Prozent der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Stimmhaltungen bleiben bei der Feststellung von Mehrheiten außer Betracht.
- Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/In,
  - dem/der Schriftführer/In und
  - bis zu vier Beisitzern/Innen.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
- Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Für die Vornahme von Geschäften, welche einen Wert von € 250,00 nicht übersteigen, besitzen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister Einzelvollmacht.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit einer Frist von zehn Tagen erfolgt ist und mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.

- Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ordnet alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung hierfür zuständig ist.

## § 8 Kassenführung

- Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils einem Geschäftsjahr zu wählenden Rechnungsprüfer oder deren gewählten Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die alljährlich zu erstellende Jahresrechnung und berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung.
- Das Vereinsvermögen ist sparsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
- Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.

## § 9 Durchführung

Die für einen bestimmten Zeitraum in ein Amt gewählten oder berufenen Personen nehmen auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Aufgaben solange wahr, bis das zuständige Gremium eine Neuwahl oder Neuberufung vorgenommen hat.

## § 10 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder. Soweit solche Satzungsänderungen den Zweck des Vereins oder die Durchführung von Maßnahmen betreffen, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen, ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich. Bleibt dessen Zustimmung aus, sind die beschlossenen Satzungsänderungen unwirksam.
- Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, und/oder redaktionelle Änderungen ohne Befragen der Mitglieder vornehmen, sofern dadurch nicht der Sinn der Satzung, insbesondere der Sinn des § 2 geändert wird. Er hat darüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

## § 11 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung enthalten sein, mit der zu einer Mitgliederversammlung eingeladen wird, die über diese Anträge beschließen soll.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sankt Augustin, als Schulträger der OGGS Am Pleiser Wald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere die der OGGS „Am Pleiser Wald“ zugutekommen, zu verwenden hat.
- Im Falle der Liquidation des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.